

Der Landtag von Niederösterreich hat am 16. OKT. 1986 beschlossen:

Gesetz,
mit dem das NÖ Gemeindeverbandsgesetz geändert wird

Artikel I

Das NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"§ 1
Geltungsbereich

Sofern nicht besondere landesgesetzliche Bestimmungen bestehen, gelten:

1. alle Bestimmungen dieses Gesetzes für Gemeindeverbände, die Aufgaben der Gemeinden als Träger von Privatrechten sowie Aufgaben der Hoheitsverwaltung besorgen, zu deren gesetzlicher Regelung und Vollziehung das Land zuständig ist;
2. die organisationsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes darüber hinaus auch für jene Gemeindeverbände, die Aufgaben der Hoheitsverwaltung besorgen, zu deren gesetzlicher Regelung der Bund zuständig ist;
3. die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes für Gemeindeverbände, die Aufgaben der Gemeinden als Träger von Privatrechten und Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden aus dem Bereich der Landesvollziehung besorgen."

1a. § 2 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Bildung eines Gemeindeverbandes kann durch Vereinbarung (2. Abschnitt) oder zur Besorgung von Aufgaben, zu deren gesetzlicher Regelung das Land zuständig ist, durch Verordnung der Landesregierung (3. Abschnitt) erfolgen."

2. Im § 3 werden die Worte "ihm übertragenen" durch die Worte "zu besorgenden" ersetzt.

3. § 4 lautet:

"§ 4
Vereinbarung

(1) Zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Eine Vereinbarung hat die übereinstimmenden Willenserklärungen der beteiligten Gemeinden auf Bildung eines Gemeindeverbandes und die Satzung zu enthalten.

(3) Folgende Änderungen der Vereinbarung bedürfen gleichfalls übereinstimmender Willenserklärungen der jeweils betroffenen Gemeinden und der Genehmigung (§ 22) der Aufsichtsbehörde:

- Änderung des Aufgabenbereiches (§ 5 Z. 3)
- Änderung des Kostenersatzes (§ 5 Z. 5)."

4. § 8 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) (Verfassungsbestimmung) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden. Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung ist der Bürgermeister. Der Gemeinderat kann jedoch auf Vorschlag des Bürgermeisters auch einen anderen Vertreter der Gemeinde und einen Ersatzmann aus seiner Mitte bestellen. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters richtet sich seine Vertretung nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Mehrere verbandsangehörige Gemeinden können sich durch einen ihrer Vertreter in der Verbandsversammlung vertreten lassen, der für jede Gemeinde, die ihn entsendet, nach Maßgabe der ihm erteilten Vollmacht das Stimmrecht ausübt. Werden von einem Vertreter einer Gemeinde in der Verbandsversammlung mehrere verbandsangehörige Gemeinden vertreten, kann im Falle seiner Verhinderung ein Ver-

treter einer anderen verbandsangehörigen Gemeinde mit der Vertretung betraut werden. Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach der gemäß dem ersten Satz erteilten Vollmacht."

6. Im § 8 Abs. 4 Z. 5 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Ziffer 6 angefügt:

"6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2."

7. Im § 9 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

8. § 9 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von 6 Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist."

9. Im § 9 Abs. 4 erster Satz wird nach der Wortfolge "neues Mitglied" folgende Wortfolge eingefügt: "für den Rest der Funktionsperiode".

10. § 9 Abs. 5 Z. 8 lautet:

"8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1."

11. § 10 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Zum Verbandsobmann und dessen Stellvertreter können nur Personen bestellt werden, die der Verbandsversammlung angehören. Ihre Funktion endet unbeschadet der Bestimmung des § 8 Abs. 4 Z. 3 mit der Niederlegung oder dem Verlust des Amtes als Bürgermeister oder Gemeinderat.

(2) Dem Verbandsobmann obliegt die Besorgung

1. der ihm besonders zugewiesenen Aufgaben und
2. aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan übertragen sind."

12. Dem § 10 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Für diesen Fall wird der Vorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen."

13. § 11 lautet:

"§ 11
Gelöbnis

Die Mitglieder des Vorstandes, die nicht bereits nach der NÖ Gemeindeordnung 1973 und der NÖ Gemeindevahlordnung angelobt wurden, haben dem Verbandsobmann gegenüber folgendes Gelöbnis abzulegen: "Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren." "

14. Im § 12 tritt anstelle der Zitierung "§ 26" die Zitierung "§ 27".

15. Im § 13 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort "Vorstandes" die Wortfolge "sowie der bisherige Verbandsobmann oder der Regierungskommissär gem. § 31" eingefügt.

16. Im § 14 Abs. 1 treten anstelle der Zitierung "§ 48 Abs. 2, 3 und 5" die Zitierung "§ 48 Abs. 2 bis 4" und anstelle der Zitierung "§ 51 Abs. 2 bis 6" die Zitierung "§ 51 Abs. 2 bis 5". Weiters entfällt der Punkt am Ende des Absatzes 1 und werden folgende Worte angefügt: "sowie § 98."

17. § 16 lautet:

"§ 16
Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes sind der Versammlung verantwortlich und können von dieser abberufen werden. Anstelle des abberufenen Mitgliedes des Vorstandes ist ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen."

18. § 21 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Aufsichtsbehörde hat in einer Verordnung gemäß Abs. 2 den Zeitpunkt der Auflösung unter Bedachtnahme auf den für die Abwicklung erforderlichen Zeitraum festzusetzen."

19. § 21 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Verordnung gemäß Abs. 2 ist im Landesgesetzblatt kundzumachen. Darüber hinaus ist die Verordnung vom Verbandsobmann und von den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden an der Amtstafel beim Amt des Gemeindeverbandes bzw. der beteiligten Gemeinden durch zwei Wochen anzuschlagen."

20. § 22 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Aufsichtsbehörde hat die Bildung eines Gemeindeverbandes mit Verordnung zu genehmigen, wenn eine dem Gesetz entsprechende Vereinbarung der beteiligten Gemeinden vorliegt und die Bildung des Gemeindeverbandes

- a) im Falle der Besorgung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nicht gefährdet,
- b) im Falle der Besorgung von Aufgaben der Gemeinden als Träger von Privatrechten aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Interesse der beteiligten Gemeinden gelegen ist."

21. Im § 22 Abs. 2 treten anstelle der Worte "im Genehmigungsbescheid" die Worte "in der Verordnung gemäß Abs. 1".

22. § 22 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Verordnung gemäß Abs. 1 und die Satzung sind in der im § 21 Abs. 6 festgelegten Art kundzumachen."

23. Im § 23 entfällt Abs. 2, Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung Abs. 2 und 3.

§ 23 Abs. 1 lautet:

"(1) Im Interesse der Zweckmäßigkeit können Gemeinden zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, zu de-

ren gesetzlicher Regelung das Land zuständig ist, durch Verordnung der Landesregierung zu Gemeindeverbänden zusammengeschlossen werden, doch darf dadurch die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel nicht gefährdet werden."

24. Im § 23 Abs. 3 (neu) wird nach der Zitierung "Abs. 1" ein Beistrich gesetzt und der Nebensatz "die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden besorgen," eingefügt. Weiters wird im § 23 Abs. 3 (neu) folgender Satz angefügt: "Auf Gemeindeverbände gemäß Abs. 1 sind die organisationsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden."

25. § 24 lautet:

"§ 24
Satzung

Die Landesregierung hat gleichzeitig mit der Verordnung, mit der der Gemeindeverband gebildet wird, die Satzung zu erlassen und beide in der im § 21 Abs. 6 festgelegten Art kundzumachen."

26. § 25 lautet:

"§ 25

Übertragener Wirkungsbereich (Aufgaben, Verantwortlichkeit und Instanzenzug)

- (1) Die Angelegenheiten des vom Bund und vom Land übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Verbandsobmann besorgt.

(2) Er ist hiebei in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und kann wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung einer Verordnung oder einer Weisung, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, wenn er auf dem Gebiet der Bundesvollziehung tätig war, vom Landeshauptmann, wenn er auf dem Gebiet der Landesvollziehung tätig war, von der Landesregierung seines Amtes als Ver-

bandsobmann verlustig erklärt werden.

(3) Besorgt der Gemeindeverband Aufgaben aus dem vom Land übertragenen Wirkungsbereich, geht der Instanzenzug vom Verbandsobmann an die Landesregierung, falls die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen. Besorgt der Gemeindeverband Aufgaben aus dem vom Bund übertragenen Wirkungsbereich, richtet sich der Instanzenzug nach bundesrechtlichen Vorschriften."

27. Die Abschnittsbezeichnung und die Überschrift vor dem § 26 entfallen.

28. § 27 entfällt. Der bisherige § 26 erhält die Bezeichnung § 27. § 26 lautet:

"§ 26

Änderung der Satzung und Auflösung des Gemeindeverbandes

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des 2. Abschnittes hat die Landesregierung die Satzung eines gemäß § 23 gebildeten Gemeindeverbandes zu ändern oder einen solchen Gemeindeverband aufzulösen, insoweit diese Maßnahme notwendig ist, um eine Gefährdung der Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel zu verhindern.

(2) Die Verordnung, mit der eine Satzungsänderung verfügt wird und die geänderte Satzung sowie die Verordnung, mit der der Gemeindeverband aufgelöst wird, sind in der im § 21 Abs. 6 festgelegten Art kundzumachen."

30. Nach § 26 werden folgende Abschnittsbezeichnung und Überschrift eingefügt:

"4. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen"

31. Dem § 31 Abs. 1 wird folgender Satz vorangestellt:

"Das Land übt das Aufsichtsrecht über den Gemeindeverband dahin aus, daß dieser bei Besorgung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden aus dem Bereich der Landesvollziehung die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere seinen Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihm gesetzlich oblie-

genden Aufgaben erfüllt."

32. Im § 31 Abs. 2 wird die Zitierung "(Abs. 4)" durch die Zitierung "(Abs. 4 und 5)" ersetzt.

33. § 31 Abs. 4 bis 6 lauten:

"(4) Die Aufsichtsbehörde hat einen Gemeindeverband durch Verordnung aufzulösen, wenn er die zu besorgenden Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag oder wiederholt entgegen begründeten Vorhalten der Aufsichtsbehörde die Gesetze offensichtlich verletzt. Die Aufsichtsbehörde hat die zur Abwicklung im Sinne des § 21 erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den bisherigen Verbandsobmann mit der Abwicklung zu betrauen. Ist dies nicht möglich, ist zur Abwicklung ein Regierungskommissär, der in den Gemeinderat einer niederösterreichischen Gemeinde wählbar sein muß, zu bestellen.

(5) Die Aufsichtsbehörde hat einen Gemeindeverband durch Verordnung aufzulösen, wenn seine Mitglieder weggefallen sind. Der zweite und dritte Satz des Absatzes 4 gilt sinngemäß.

(6) Verordnungen gemäß Abs. 4 und 5 sind in der im § 21 Abs. 6 festgelegten Art kundzumachen."

34. Der 5. Abschnitt lautet:

"5. Abschnitt

Bestimmungen über Gemeindeverbände, die im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes gebildet wurden"

35. § 33 lautet:

"§ 33

Sonderbestimmungen für Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände

(1) Die Organe eines Standesamtsverbandes nach § 60 des Personenstandsgesetzes und eines Staatsbürgerschaftsverbandes nach § 47 des Staatsbürgerschaftsgesetzes

1985 sind die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann.

(2) Die Aufgaben, die bei sinngemäßer Anwendung der organisationsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes dem Vorstand zukommen würden, werden von der Verbandsversammlung besorgt."

36. Dem 5. Abschnitt wird folgender 6. Abschnitt angefügt:

**"6. Abschnitt
Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 34

Die Einberufung der Verbandsversammlung zur erstmaligen Bestellung der übrigen Verbandsorgane hat durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen."

Artikel II

(1) Art. I tritt mit 31. Dezember 1986 in Kraft.

(2) Die Satzungen der auf Grund des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes bereits gebildeten Gemeindeverbände sind im Sinne dieses Gesetzes zu ändern. Die Satzungsänderungen und Verordnungen (§ 22) können ab Kundmachung dieses Gesetzes vorgenommen werden, dürfen aber frühestens mit 31. Dezember 1986 in Kraft treten.